

## 2.2 CORPORATE GOVERNANCE

**Unsere Grundsätze zur Führung und Kontrolle des Unternehmens orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Diese haben wir in der Vergangenheit meist vollständig eingehalten. Zu Abweichungen kam es i. d. R. nur dann, wenn der Kodex weiterentwickelt wurde und die Umsetzung der neuen Empfehlungen Zeit erforderte. Unsere Entsprechenserklärung vom Februar 2013 enthielt deshalb noch zwei Einschränkungen. Mit einer Reform der Vergütung des Aufsichtsrats und der Festlegung eines Ziels hinsichtlich der Zahl seiner unabhängigen Mitglieder haben wir erreicht, dass RWE den Kodexempfehlungen nun wieder vollständig entspricht.**

**Der Deutsche Corporate Governance Kodex.** Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex, an dem auch wir uns orientieren, soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken. Vorgelegt wird er von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex: Sie hat ihn in erster Fassung im Februar 2002 bekannt gemacht. Seitdem überprüft sie den Kodex Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an.

Auch im vergangenen Jahr hat die Kommission den Kodex weiterentwickelt. Seine aktuelle Fassung wurde am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Vorstandsvergütung und Vergütungsbericht.** Bei der Kodexüberarbeitung von 2013 ging es vorrangig um die Vergütung des Vorstands sowie die Art und Weise, wie Unternehmen darüber berichten. Dazu sind einige neue Empfehlungen in den Kodex aufgenommen worden:

- Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 5 und 6 DCGK sollen die individuelle Vergütung insgesamt und ihre variablen Komponenten betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen dabei auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Diesen Empfehlungen wird das derzeitige Vergütungssystem für die Vorstände der RWE AG bereits gerecht.

- Gemäß Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigen, und zwar auch in der zeitlichen Entwicklung. Dafür legt er fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat seit Einführung dieser Empfehlung noch keine Entscheidungen über die Vorstandsvergütung getroffen. Er hat die genannten Festlegungen aber inzwischen vorgenommen und wird sicherstellen, dass künftige Beschlüsse zur Vorstandsvergütung im Einklang mit der neuen Empfehlung stehen.
- Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Für die RWE AG hat diese Empfehlung derzeit keine Bedeutung, da neuen Vorstandsmitgliedern seit 2011 keine Versorgungszusagen mehr gewährt werden.
- Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK enthält die Empfehlung, dass im Vergütungsbericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied folgende Vergütungskomponenten separat dargestellt werden:
  - die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung;
  - der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren;
  - bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.

Für die genannten Informationen sollen dem Kodex beigefügte Mustertabellen verwendet werden. RWE ist der Empfehlung bereits mit dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 gefolgt (siehe Seite 114 ff.).

**Vergütung des Aufsichtsrats.** Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hatte auch 2012 einige Anpassungen beim DCGK vorgenommen. Die geänderte Fassung des Kodex war zum 15. Juni des gleichen Jahres bekannt gemacht worden. RWE konnte den neuen Empfehlungen nicht sofort vollumfänglich entsprechen, hat allerdings 2013 die dafür erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Im Rahmen der Kodexüberarbeitung von 2012 war Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 1 DCGK a.F. gestrichen worden, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Seither ist auch eine reine Festvergütung kodexkonform. Darüber hinaus hatte die Regierungskommission in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK die neue Empfehlung eingeführt, wonach in Fällen, in denen eine erfolgsorientierte Vergütung gewährt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Hinter den Neuerungen stand die Auffassung, dass sich der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion nicht vom kurzfristigen Unternehmenserfolg leiten lassen solle.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der RWE AG der Hauptversammlung vom 18. April 2013 eine Umstellung der – bis dato dividendenabhängigen – Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Festvergütung vorgeschlagen (siehe auch Seite 114). Die Hauptversammlung ist dem gefolgt und hat die Satzung der RWE AG entsprechend angepasst. Um die Ausrichtung ihrer Interessen auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg zu bekräftigen, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Vergütungsanpassung im Rahmen einer Selbstverpflichtung erklärt, dass sie für 25% der gewährten festen Vergütung (vor Abzug von Steuern) RWE-Aktien kaufen und während der gesamten Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat halten werden. Bei Mitgliedern des Gremiums, die Teile ihrer Vergütung nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Hans-Böckler-Stiftung oder aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an den Dienstherrn oder Arbeitgeber abführen, bezieht sich die Selbstverpflichtung auf den nicht abgeführten Teil; werden 85% und mehr abgeführt, entfällt sie ganz.

Mit der Anpassung der Aufsichtsratsvergütung ist gewährleistet, dass RWE der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK entspricht. Für das alte Vergütungssystem konnte dies nicht mit hinreichender Rechtssicherheit festgestellt werden. Daher hatten wir in der Entsprechenserklärung vom 27. Februar 2013 vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt (siehe Geschäftsbericht 2012, Seite 110).

**Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder.** Eine weitere Neuerung von 2012, der RWE nicht unmittelbar entsprechen konnte, bezog sich auf Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll. In die Zielvorgaben war fortan auch die Zahl der unabhängigen Mitglieder aufzunehmen. Nach Ziffer 5.4.2 DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied „insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“

Nach der gebotenen Vorarbeit hat der Aufsichtsrat der RWE AG in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 das Ziel festgelegt, dass mindestens zwölf seiner insgesamt 20 Mitglieder unabhängig sein sollen. Dabei gelten die Vertreter der Arbeitnehmerseite nicht bereits deshalb als abhängig, weil sie sich in einem Anstellungsverhältnis zur RWE AG oder einem Konzernunternehmen befinden, sondern nur dann, wenn zusätzliche Tatbestände eine Abhängigkeit begründen, die sich von der eines vergleichbaren Arbeitnehmers unterscheiden. Die Zielvorgabe zur Anzahl der unabhängigen Mitglieder im Aufsichtsrat wird bereits in der aktuellen Zusammensetzung des Gremiums erfüllt. Sie ist zugleich Richtschnur für künftige Besetzungen.

Mit den dargestellten Beschlüssen zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Zahl seiner unabhängigen Mitglieder wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass RWE für den Zeitraum ab 12. Dezember 2013 wieder eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung abgeben kann.

**Umsetzung der Diversity-Ziele.** Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat nicht nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, sondern auch über die Zielsetzung und den Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht informieren. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat im Dezember 2011 ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Gremiums verabschiedet und dabei insbesondere Ziele im Hinblick auf die soziale Vielfalt (Diversity) formuliert (siehe Geschäftsbericht 2011, Seite 106 f.). Unter anderem wurde festgelegt, dass der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat mittelfristig von 15 auf 20% steigen soll. Im Jahr 2013 gab es zwei Neubesetzungen im Aufsichtsrat, die keinen Einfluss auf den bereits berichteten Stand der Umsetzung unserer Diversity-Ziele hatten.

**Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte.**

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen des Vorstands zu Interessenkonflikten führen können. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben uns keine solchen Interessenkonflikte gemeldet. Darüber hinaus wurden keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen.

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Aufsichtsrats RWE-Aktien erworben. Verkäufe wurden uns nicht gemeldet. Die Geschäfte sind durch Mitteilungen gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bekannt gemacht worden. Wir haben europaweit darüber informiert. Die direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats gehaltenen RWE-Aktien und sich darauf beziehende Finanzinstrumente machen in Summe weniger als 1% des Aktienkapitals aus.

**Weiter gehende Informationen.** Über unsere Corporate-Governance-Praxis informieren wir im Internet unter [www.rwe.com/corporate-governance](http://www.rwe.com/corporate-governance). Hier finden sich auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands, der RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Unsere börsennotierte Konzerngesellschaft Lechwerke AG setzt den DCGK ebenfalls um; hier sind Besonderheiten der Konzerneinbindung zu berücksichtigen. Über Abweichungen von den Kodexempfehlungen informiert die Lechwerke AG in ihrer Entsprechenserklärung.

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz.** Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Im Zeitraum vom 27. Februar 2013 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 18. April 2013 hat die RWE Aktiengesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung mit folgenden Einschränkungen entsprochen:

- Die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK war nicht vollständig umgesetzt. Der Aufsichtsrat hatte noch keine Zielvorgabe zur Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK gemacht.
- Der Aufsichtsrat der RWE AG erhielt neben der fixen eine erfolgsabhängige Vergütung, die von der Höhe der Dividende abhing. Der Dividendenvorschlag wiederum orientierte sich an dem um Sondereffekte bereinigten, nachhaltigen Nettoergebnis des RWE-Konzerns. Ob RWE damit die Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK erfüllte, konnte nicht mit hinreichender Rechtssicherheit festgestellt werden. Wir erklären für den genannten Zeitraum daher vorsorglich die Abweichung von dieser Empfehlung.

Im Zeitraum vom 19. April bis zum 11. Dezember 2013 hat die RWE Aktiengesellschaft zusätzlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK entsprochen, während die Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK fortbestand. Beide Empfehlungen sind in der zwischenzeitlich am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemachten aktuellen Fassung des DCGK unverändert geblieben.

Seit dem 12. Dezember 2013 entspricht die RWE Aktiengesellschaft auch der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK und damit sämtlichen Empfehlungen des Kodex.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Manfred Schneider

Essen, 25. Februar 2014

Für den Vorstand

Peter Terium

Dr. Rolf Martin Schmitz